

sehen Staats- und Gesellschaftsordnung und zur Durchsetzung der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger voll wahrnehmen können.

Erziehung der Jugendlichen zu gesellschaftlich verantwortungsbewußtem Verhalten

Die Nutzung der Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung hat sich auch hinsichtlich der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten Jugendlicher positiv ausgewirkt. Die politisch-ideologische Arbeit unter der Jugend, die auf der Grundlage des neuen Jugendgesetzes verstärkt wurde, löste beachtliche volkswirtschaftliche Initiativen aus. Die Jugendlichen vollbringen aber nicht nur hervorragende Leistungen in der Produktion, sondern entwickeln auch in zunehmendem Maße Aktivitäten zur moralisch-rechtlichen Erziehung.^{/5/} Sie sind unduldsamer gegenüber denen geworden, die ihre Initiativen hemmen, die Arbeits- und Lerndisziplin verletzen oder sich sonst verantwortungslos gegenüber der Gesellschaft verhalten. Zurückbleibende Jugendliche erhalten von den Leitungen der FDJ, den Lehrern und Lehrausbildern wirksamer Hilfe, um den Anforderungen gerecht zu werden, die die Arbeit und das gesellschaftliche Leben an sie stellen. Insbesondere hat die FDJ in Großstädten in engem Zusammenwirken mit den Organen der Staatsmacht und gesellschaftlichen Kräften wirksamen erzieherischen Einfluß auf negative Gruppierungen junger Menschen genommen.

Die offensive politisch-ideologische Arbeit, verbunden mit der zielgerichteten Entwicklung der Rechtspropaganda unter der Jugend auf der Grundlage des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 7. Mai 1974, ist auch weiterhin eine wichtige Aufgabe, insbesondere in Vorbereitung des IX. Parteitages der SED. Die Herausbildung und Vertiefung richtiger politischer Überzeugungen entsprechend dem Klassenstandpunkt der Arbeiterklasse führt dazu, daß sich die Jugendlichen bewußt für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, für die Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen gesellschaftlichen Bereichen einsetzen.

Richtig handeln daher diejenigen Gerichte, die diese Fragen zum untrennbaren Bestandteil ihrer Arbeit machen, um gemeinsam mit den Kollektiven der Jugendlichen und anderen gesellschaftlichen Kräften zur wirksameren Bekämpfung und Verhütung der Jugendkriminalität beizutragen. Dazu gehört, daß sie ihre rechtserzieherische Arbeit in den erforderlichen Fällen mit der Anwendung strafrechtlichen Zwanges verbinden und alle Möglichkeiten zur rationalen und effektiven Durchführung des Strafverfahrens nutzen.

Differenzierte Anwendung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit

Bei der differenzierten Anwendung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit gegenüber jugendlichen Straftätern sind weitere Fortschritte erzielt worden. Der richtige Ausgangspunkt für die differenzierte Strafzumessung ist die Schwere der Straftat und die Individualisierung der Strafe, um den in Art. 2 StGB beschriebenen Zweck der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu realisieren. Die Gerichte haben überwiegend den auf der 12. Plenartagung des Obersten Gerichts gegebenen Hinweis beachtet, daß die in § 69 StGB vorgesehenen spezifischen Sanktionen gegenüber jugendlichen Straftätern bereits das jugendliche Alter und die dabei auftretenden Entwicklungsprobleme berücksichtigen, so daß es nicht richtig ist, die Straftat allein des-

wegen und losgelöst von den konkreten Tatumständen und der Täterpersönlichkeit milder zu beurteilen.^{/6/}

Einige Mängel in der gerichtlichen Tätigkeit geben aber Anlaß, noch einmal nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß das Jugendstrafverfahren von keinen anderen als den im Gesetz festgelegten Besonderheiten bestimmt wird. Klarheit darüber ist Voraussetzung, um entsprechend dem konkreten Einzelfall, der jeweiligen objektiven Tatschwere, dem Grad der Schuld und den Umständen der Täterpersönlichkeit diejenige Maßnahme zu finden, die zum Schutz unserer sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger sowie zur Erziehung des jugendlichen Täters notwendig ist. Das ist die Grundlage für eine richtige Individualisierung und differenzierte Bemessung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Das bedeutet u. a. auch, daß bei der Anwendung der Verurteilung auf Bewährung gegenüber Jugendlichen keine strengeren Anforderungen zu stellen sind als gegenüber Erwachsenen.

Wirksame Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung

Von besonderer Bedeutung ist die wirksame Ausgestaltung der Verurteilung auf Bewährung, die den Hauptanteil der bei Jugendlichen angewandten Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bildet.^{/7/} Insbesondere seit dem Inkrafttreten der Strafrechtsänderungsgesetze ist festzustellen, daß die Gerichte von den Möglichkeiten, die Bewährungsverurteilung inhaltlich tat- und täterbezogen auszugestalten, stärker Gebrauch machen. Sie bemühen sich, an die Jugendlichen echte Bewährungsanforderungen zu stellen, die deren realem Leistungsvermögen entsprechen. Dabei werden auch die konkreten Entwicklungsbesonderheiten gemäß § 65 Abs. 3 StGB besser berücksichtigt. Verstärkt werden Vertreter aus Arbeits- und Lehrlingskollektiven in die Verfahren einbezogen. Mit ihnen wird mitunter schon vorher das Erziehungsanliegen des Verfahrens besprochen, und es wird erörtert, welche Möglichkeiten das Kollektiv hat, auf die Erziehung des Jugendlichen positiv Einfluß zu nehmen. Daher können die Gerichte auch besser darüber befinden, wie und wo sich der straffällige Jugendliche zu bewähren hat und von wem die Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses auszuüben ist.

Wesentlich häufiger als früher erteilen die Gerichte unter Beachtung der Realisierbarkeit der Verpflichtung^{/8/} Auflagen zur schulischen oder beruflichen Weiterbildung (§ 72 Abs. 1 StGB). Um einen kontinuierlichen Erziehungsverlauf zu sichern, haben Kreisgerichte im Bezirk Rostock Jugendlichen, die kurz vor der Schulentlassung standen und bereits einen Lehrvertrag abgeschlossen hatten, z. B. die Auflage erteilt, nach Abschluß der Schule die Lehre in diesem Betrieb aufzunehmen.

Verschiedentlich traten Probleme auf, wenn die mit einer Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verbundenen Auflagen gemäß § 72 Abs. 2 StGB gegenüber solchen Jugendlichen ausgesprochen wurden, die ihre Leistungsmöglichkeiten mit der Teilberufsausbildung erreicht haben, also zur weiteren beruflichen Qualifizierung subjektiv außerstande sind. In solchen Fällen reicht es aus, wenn die Arbeitsplatzverpflichtung durch Festlegungen konkretisiert wird, die gewährleisten, daß der Jugendliche seine Kenntnisse und Fertigkeiten im Prozeß der Arbeit festigt und vervollkommnet, ohne damit weitergehende Qualifizierungsmaßnahmen i. S. von § 72 Abs. 2 StGB zu verbinden.

^{/6/} Vgl. NJ 1974 S. 641.

^{/7/} Die Praxis bei der Anwendung von Strafen mit Freiheitsentzug ist im wesentlichen richtig und entspricht den Anforderungen an eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung.

^{/8/} Vgl. Zifl. 2.3. des Berichts des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 12. Plenartagung, NJ 1974 S. 637.

^{/5/} Vgl. hierzu Ch. Wehner, „Aufgaben der FDJ zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen“, NJ 1974 S. 633 ff.; U. Jung/L. Reuter, „Erfahrungen der FDJ bei der Rechtserziehung Jugendlicher“, NJ 1975 S. 351 ff.